

KWG in Krankenhäuser Informationsweitergabe durch Krankenhausmitarbeiter*innen an Jugendämter bei Bekanntwerden von Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung

*Ärzte und Ärztinnen sind im Rahmen ihrer ärztlichen Schweigepflicht grundsätzlich zur Wahrung von Privatgeheimnissen gesetzlich verpflichtet. In diesem Sinne wird gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Arzt bzw. Ärztin oder als Angehörige*r eines anderen Heilberufs anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.*

Werden einem Arzt oder einer Ärztin im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten Anhaltspunkte für eine Kinderwohlgefährdung insbesondere in Form einer Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt bekannt, besteht gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) ein grundgesetzlicher Auftrag im Sinne einer Handlungsverpflichtung, wenn es dort heißt, dass über die Betätigung der Eltern die staatliche Gemeinschaft wacht.

Diese Handlungsverpflichtung steht offenbar im Widerspruch

zur Schweigepflicht, wenn z. B. eine Gefährdung eines Kindes als solche erkannt wird und diese im Rahmen der eigenen beruflichen Tätigkeit und mit Möglichkeiten im eigenen Arbeitsbereich nicht abgewendet werden kann.

Für einen solchen Fall hat der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene verschiedene rechtliche Regelungen getroffen, die die zum Schutz eines Kindes notwendige Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden straffrei stellt.

Der Rechtfertigender Notstand gem. § 34 Strafgesetzbuch (StGB)¹

Bundesrechtlich ist im § 34 StGB vorgesehen, dass in der Situation eines Notstandes die Informationsweitergabe gerechtfertigt ist, um ein bestimmtes Rechtsgut (im vorliegenden Fall ein Kind) vor einer unmittelbaren Gefahr zu schützen ist.

Bezogen auf den Kinderschutz lässt sich der Gesetzestext wie folgt übersetzen: Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit (Kindeswohl-

gefährdung) ... eine Tat begeht (Datenweitergabe), um die Gefahr von ... einem anderen (z. B. Kind) abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter (Elternrecht vs. Kinderschutz) und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse (der Eltern) das beeinträchtigte (des Kindes) wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat (in dem Verständnis, dass zuerst eigene Mittel und Möglichkeiten auszuschöpfen sind und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind ihr Kind selbst zu schützen²) ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

In der Regel ist die Möglichkeit einer Informationsweitergabe im Sinne des § 34 StGB bei Gefahr in Verzug³ im Einzelfall geboten. Die Anwendung dieser Möglichkeit bzw. deren Begründung unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung.

Die Meldebefugnis gem. § 4 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)⁴

Bereits seit dem 1. Januar 2012

hat der Gesetzgeber ebenfalls auf Bundesebene Berufsgeheimnisträgern*innen, u. a. für Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, die der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterliegen die Möglichkeit einer Meldebefugnis für den Fall eingeräumt, dass eine Abwendung einer Gefährdung erfolglos bleibt. Der Gesetzgeber verbindet diese Meldebefugnis jedoch mit einem bestimmten Vorgehen, das im Sinne gesetzlicher Mindeststandards vorgibt, dass: bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, dies mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern ist, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken ist, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, eine eigene Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist, gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Anspruch auf pseudonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft besteht, die Betroffenen vorab über die Information an das Jugendamt hinzuweisen sind, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, sie befugt sind, dem Jugendamt die für die Sicherung des Schutzes des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Meldepflicht gem. § 34 Brandenburger Krankenhausentwicklungsgesetz (BbgKHEG)⁵

Auch auf Landesebene hat der Gesetzgeber im Land Brandenburg diese Situation aufgegriffen und bereits im Jahr 2009 eine sogar über Bundesnorm liegende gesetzliche Regelung getroffen. So ist landesrechtlich bestimmt, dass in Fällen des Bekanntwerdens von Anhaltspunkten einer Misshandlung, einer Vernachlässigung, eines sexuellen Missbrauchs oder einer sonstigen erkennbaren Gefährdung des Kindeswohls eine unverzügliche⁶ Meldepflicht in Richtung zuständiges Jugendamt besteht. So heißt es im § 34 BbgKHEG:

„Alle Ärztinnen und Ärzte, die an der Behandlung von Kindern oder Jugendlichen beteiligt sind, sind verpflichtet, Anhaltspunkte einer Misshandlung, einer Vernachlässigung, eines sexuellen Missbrauchs oder einer sonstigen erkennbaren Gefährdung des Kindeswohls dieser Patientinnen und Patienten anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt ohne schuldhaftes Zögern an das zuständige Jugendamt unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift der beteiligten Personen.“⁷

Mit dieser Regelung wird im Sinne eines landespolitischen Bekenntnisses zum Schutz von Kindern das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.⁸

In der Begründung zum Gesetzesentwurf nimmt die Landesregierung zu beiden gesetzlichen Regelungen Stellung.⁹ Dazu heißt es: Mit der Einführung des § 34 BbgKHEG wird der „besondere

Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ... durch diese Vorschrift gestärkt. Liegen klinische Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls der betroffenen Patientinnen und Patienten vor, so sind die behandelnden Ärzte verpflichtet, die für den Schutz des Kindeswohls zuständigen Jugendämter unverzüglich zu unterrichten und ihnen die für deren Handeln erforderlichen Patientendaten mitzuteilen. Neben den ausdrücklich genannten Fällen kommen andere Fälle der Kindeswohlgefährdung in Betracht, zum Beispiel wenn absehbar ist, dass die Eltern oder zumindest die Mutter mit der Pflege und Erziehung des Kindes überfordert sein könnte, wenn die Familie oder die Mutter dem Kind ablehnend gegenüber stehen oder wenn die soziale Situation der Familie professionelle sozialpädagogische Unterstützung erforderlich erscheinen lässt. Der Schutz der Kindergesundheit und der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen wird als ein gegenüber dem Schutz ihrer persönlichen Daten höheres Rechtsgut ausgestaltet.“

Im Bewusstsein der damit verbundenen Einschränkung von Grundrechten wird in Bezug auf § 37 BbgKHEG weiter ausgeführt: „Art. 11 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung garantiert das Recht auf Datenschutz als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das Recht ist weit gefasst und unterscheidet grundsätzlich nicht, welche Art von Daten (z .B. eher allgemeine Informationen oder sensible persönliche Daten) des Einzelnen betroffen sind. Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen daher nach Absatz 2

einer gesetzlichen Grundlage. Diese wird mit den in § 37 benannten Vorschriften geschaffen. Diese Regelungen des BbgKHEG, die zu Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen, sind zur ... Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich.“

In einer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Stellungnahme der Landeskrankenhausgesellschaft¹⁰ aus dem Jahr 2009 positionierte sich diese zum Umgang mit Anzeichen einer Misshandlung, Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Gesetzesvorlage, aber bereits vorausschauend auf die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes. So unterstützt die LKB „das Anliegen des Landes, den besonderen Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Vor dem Hintergrund, dass derzeit auf Bundesebene der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) vorliegt, schlagen wir in Anlehnung an den dortigen Inhalt jedoch vor, in Satz 1 statt des Wortes „verpflichtet“ das Wort „befugt“ zu verwenden und vor dem Wort „Anhaltspunkte“ das Wort „gewichtige“ einzufügen.“

1 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_34.html

2 Hier wird Bezug auf § 1666 Abs. 1 BGB genommen: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Fami-

liengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

3 Gefahr in Verzug (GiV) bezeichnet eine Situation, bei der ein Schaden eintreten oder ein Beweismittel verloren gehen würde, wenn nicht anstelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person handelt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gefahrereitritt bereits so nahe ist, dass das Eingreifen der zuständigen Behörde nicht mehr abgewartet werden kann, zumal diese aktuell nicht über den Notstand informiert ist.

4 https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

5 <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/gvbl/2009/13.pdf>

6 Unverzüglich im rechtlichen Sinne des § 121 BGB, also wie es im Gesetzestext ausdrücklich heißt: „ohne schuldhaftes Zögern“.

7 Landtag Brandenburg Drucksache 4/7302. 4. Wahlperiode. Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz –BbgKHEG) vom 8. Juli 2009

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/gvbl/2009/13.pdf>

8 Ebenda § 37 Einschränkung von Grundrechten

9 Landtag Brandenburg Drucksache 4/7302. 4. Wahlperiode. Begründung der Landesregierung

zum Gesetzentwurf vom 3. März 2009. B. Besonderer Teil. https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w4/drs/ab_7300/7302.pdf

10 Landtag Brandenburg Ausschussprotokoll 4/815-2. 4. Wahlperiode. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie. Stellungnahme der Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V. zum Gesetzentwurf vom 7. April 2009 <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w4/apr/AASGF/815-2.pdf>

Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de